

**13. Änderungssatzung vom 20.12.2021 zur Satzung der Stadt Velen über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung in der Stadt Velen vom 16. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NW 610), des **§ 54** des Landeswassergesetzes für das Land NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW Seite 926) und des **Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV NRW Seite 559 ff.)**, in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, i. V. m. der Gebühren- und Abwasserabgabensatzung der Stadt Velen vom 16. Dezember 2008 hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1**

§ 2 Abs. (1) und (2) erhalten folgende Neufassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW **und § 54 LWG NRW** Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach **§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW** eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (**§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW**),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (**§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW**),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (**§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW**).

**Art. 2**

§ 4 Abs. (3) erhält folgenden Zusatz:

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

**Art. 3**

§ 4 Abs. (8) erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 1,73 €.

**Art. 4**

§ 5 Abs. (2) erhält folgenden Zusatz:

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührensuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührensuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

**Art. 5**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 20.12.2021

STADT VELEN

Dagmar Jeske  
Bürgermeisterin